

**Aktuelles: Entscheidung
des Oberlandesgerichts
Hamm: Die Bedeutung
"Männerarzt" mit
erläuterndem Zusatz ist
zulässig**

Hohmann UH

Blickpunkt der Mann 2008; 6 (4)

41-42

Homepage:

www.kup.at/dermann

**Online-Datenbank mit
Autoren- und Stichwortsuche**

**Krause & Pachernegg GmbH
Verlag für Medizin und Wirtschaft
A-3003 Gablitz**

Verlagspostamt: 3002 Purkersdorf
Erscheinungsort: 3003 Gablitz

Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm: Die Bezeichnung „Männerarzt“ mit erläuterndem Zusatz ist zulässig

U. H. Hohmann

Nachdem eine private Institution die Fortbildung zum „Männerarzt“ in die Hand genommen hatte und seit 2004 bundesweit knapp 150 Veranstaltungen durchführte, traten die Ärztekammern auf den Plan: Sie sorgten sich um die Verwechslungsfähigkeit der Bezeichnung „Männerarzt“ mit „Frauenarzt“ und „Androloge“. Obwohl die Ärztekammern die Fortbildungsveranstaltungen in der Vergangenheit zertifiziert hatten, meinten sie nunmehr, unter vorgehaltener Hand über die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, hiergegen vorgehen zu sollen. Fortbildungsveranstaltungen der Ärztekammern werden nicht isoliert durchgeführt, sondern sind bundesweit konzertiert. Es steht zu vermuten, dass einzelne Kammermitglieder den „Andrologen“ fördern wollten, um selbst Fortbildungsveranstaltungen hierfür durchzuführen.

Zu den Aufgaben der Ärztekammern gehört es, die berufliche Fortbildung ihrer Mitglieder zu fördern und qualifizierte Zertifikate auszustellen.

Vertragsärzte sind andererseits verpflichtet, sich in dem Umfang fachlich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu ihrer Berufsausübung in der vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.

Nachweise über Fortbildungen können über Fortbildungszertifikate der Kammern erbracht werden. Andere Fortbildungszertifikate müssen den Kriterien entsprechen, die die jeweilige Arbeitsgemeinschaft der Kammern dieser Berufe auf Bundesebene erstellt hat.

Nach den Berufsordnungen kann der Arzt einerseits nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen ankündigen und andererseits aber auch andere Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte ankündigen, wenn diese nicht mit Qualifikationen nach dem Weiterbildungsrecht verwechselt werden können.

In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht durch seine Entscheidungen die Rolle der Ärztekammer hinterfragt und deren restriktive Tendenzen und Neigung zu beruflichen Einschränkungen zurückgedrängt. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Freiheit der Berufsausübung nicht nur die berufliche Praxis selbst schützt, sondern auch jede Tätigkeit, die mit der Berufsausübung zusammenhängt und dieser dient. Dies gilt auch für die Außendarstellung von selbstständig Berufstätigen durch Werbung. Beschränkungen der Berufsfreiheit sind mit dem Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit nur vereinbar, wenn sie vernünftigen Zwecken des Gemeinwohls dienen und den Berufstätigen nicht übermäßig oder unzumutbar treffen.

Im Hinblick auf die Freiheit der Berufsausübung darf ein berufsrechtliches Werbeverbot nicht dahingehend ausgelegt werden, dass jede Werbung unzulässig ist; ein solches Werbeverbot darf sich vielmehr nur gegen eine berufswidrige Werbung richten. Für interessengerechte und sachangemessene Informationen, die keinen Irrtum erregen, muss im rechtlichen und geschäftlichen Verkehr Raum bleiben. In der Öffentlichkeit besteht ein Interesse daran, über die Dienstleistungsangebote der Freiberufler informiert zu werden. Zu den Gemeinwohlbelangen, zu denen der freie Beruf stets verpflichtet ist, gehört es daher auch, den möglichen Nachfragern jedwede erforderliche Information zukommen zu lassen. Diese Informationen können sich auf das Leistungsspektrum des Berufsstandes, aber gerade auch auf die individuellen Leistungsstärken des einzelnen Anbieters beziehen. Verlangt man, dass die Öffentlichkeitsarbeit von Kammermitgliedern völlig frei von Werbeeinflüssen sein soll, unterschätzt man die vielfältigen Bezüge zu Gemeinwohlbelangen und anderen Grundrechten.

Damit können Ärzte Angaben zu Leistungsangeboten, Schwerpunkten und Tätigkeitsschwerpunkten in allen Medien wie Schilder, Briefbögen, Anzeigen und Internet machen, die ein interessengerechtes und sachangemessenes Informationsbedürfnis des Patienten befriedigen.

Nach Auffassung der ehemaligen Vorsitzenden Richterinnen des Bundesverfassungsgerichtes können die Kammern zwar ihre Mitglieder durch Satzungsrecht grundsätzlich reglementieren. Sie müssen dies aber in den Grenzen tun, die ihnen die Verfassung zieht. Sie dürfen ihre Zuständigkeiten nicht überschreiten und sie müssen die Freiheit des einzelnen Berufsausübenden respektieren. Eine klare Kompetenzordnung und eine Funktionstrennung sind vonnöten, damit Machtmissbrauch verhütet und die Freiheit des Einzelnen gewahrt wird. Der verengte Blick von Verbandsinteressen ist ebenso wenig geeignet, gemeinwohlverträgliche Regelungen herbeizuführen, wie das Beharren auf dem Althergebrachten. Berufsethos und Wettbewerb sind keine Gegensätze. Wer nicht durch Anpreisung werben, sondern durch Qualität überzeugen will, muss dafür sorgen, dass die Qualitätsparameter auch die informierte Öffentlichkeit erreichen. Die Gesundheit ist ein zu hohes Gut, als dass man die Unterschiede im Leistungsspektrum und in der Qualität der Leistungserbringung als Patient ausschließlich durch Versuch und Irrtum herausfinden könnte.

Ogleich nach einer Studie von Infratest vom März 2006 92 % der Bevölkerung mit dem Begriff „Androloge“ nichts anfangen wissen, sind einige Ärztekammern und interessierte Berufsverbände der Auffassung, dass dieser Begriff mit dem „Männerarzt“ verwechslungsfähig ist.

Das Oberlandesgericht Hamm hat hierzu mit Urteil vom 24.07.2008, welches soeben veröffentlicht wurde, abschließend entschieden, dass es dem Arzt danach – nur – verboten ist, sich schlicht als „Männerarzt (CMI)“ zu bezeichnen, diese Bezeichnung also ohne erläuternde Zusätze zu führen. Dem Arzt bleibt es zunächst einmal unbenommen, auf Weiterbildungsmaßnahmen hinzuweisen, auch wenn dort die Bezeichnung „Männerarzt“ auftaucht.

Das Gericht sieht zwar eine Verwechslungsfähigkeit der Bezeichnung „Männerarzt“ mit dem umgangssprachlichen Pendant zum „Frauenarzt“, wie auch zu der nach seiner Auffas-

sung Eindeutschung des Fremdwortes „Androloge“. Aber das Oberlandesgericht sieht es als zulässig an, dass der Begriff „Männerarzt“ mit einem erläuternden Zusatz über die Herkunftsbezeichnung wie z. B. „Männerarzt (Institut cmi®)“ veröffentlicht wird.

Korrespondenzadresse:

Uwe H. Hohmann

Fachanwalt für Medizinrecht

D-50667 Köln, Richmodstraße 10

E-Mail: rechtsanwalt@hohmann-koeln.de

Mitteilungen aus der Redaktion

Besuchen Sie unsere zeitschriftenübergreifende Datenbank

☒ [Bilddatenbank](#)

☒ [Artikeldatenbank](#)

☒ [Fallberichte](#)

e-Journal-Abo

Beziehen Sie die elektronischen Ausgaben dieser Zeitschrift hier.

Die Lieferung umfasst 4–5 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Unsere e-Journale stehen als PDF-Datei zur Verfügung und sind auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

☒ [Bestellung e-Journal-Abo](#)

Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

[Impressum](#)

[Disclaimers & Copyright](#)

[Datenschutzerklärung](#)